

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 15.09.2023

Nr. 89

### Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
  
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
  - 562 Samtgemeinde Wathlingen, Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad der Samtgemeinde Wathlingen
  
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
  
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Wathlingen, Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad der Samtgemeinde Wathlingen

Samtgemeinde Wathlingen  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Wathlingen, 14.09.2023

Amtliche Bekanntmachungen

Mit dem Tage der Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 15.09.2023 wurde die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad rechtsverbindlich.

Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad der Samtgemeinde Wathlingen

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Deckung der Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten des Hallen- und Freibades werden von den Benutzern Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für:

1.	Erwachsene	
1.1	für den einmaligen Besuch	4,00 €
1.2	12-er Karte	44,00 €
1.3	Monatskarte für das Hallenbad	20,00 €
1.4	Saisonkarte für das Freibad	80,00 €
2.	Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahren, Schüler, Studenten	
2.1	für den einmaligen Besuch	2,00 €
2.2	12-er Karte	22,00 €
2.3	Monatskarte für das Hallenbad	10,00 €
2.4	Saisonkarte für das Freibad	30,00 €
3.	Familien	
3.1	Monatskarte für das Hallenbad	30,00 €
3.2	Saisonkarte für das Freibad	130,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Kinder bis zu ihrem 17. Geburtstag an ihrem Geburtstag freien Eintritt.

(3) Ab 60 Minuten vor der Schließung eines Bades beträgt die Gebühr für Erwachsene 2,00 € und für Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahren, Schüler, Studenten 1,00 €.

(4) Im Freibad können Strandkörbe gegen eine Tagesgebühr von 5,00 € je Strandkorb und ein Pfand ausgeliehen werden.

(5) Im Freibad können Duschmarken gegen eine Gebühr von 0,20 € je Stück erworben werden.

§ 3

(1) Sofern geschlossene Gruppen mit verantwortlicher Leitung, Schulen oder Kindergärten ein gesamtes Bad oder Teile eines Bades nutzen wollen, beträgt die Gebühr

a)	für das gesamte Bad	104,-- €/Stunde,
b)	je abgeteilte Bahn	26,-- €/Stunde,
c)	je Beckenhälfte	52,-- €/Stunde,

d) für das Kinderbecken

26,-- €/Stunde.

- (2) Auf schriftlichen Antrag hin kann die Benutzungsgebühr für geschlossene Gruppen mit verantwortlicher Leitung, Schulen oder Kindergärten aus der Samtgemeinde Wathlingen in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

(1) Für

- a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50%,
- b) Teilnehmer/innen des Bundesfreiwilligendienstes
- c) Inhaber einer Ehrenamtskarte (E-Karte)

werden jeweils 50 % der vollen Gebühr nach § 2 Nr. 1 oder 2 erhoben.

- (2) Die Voraussetzungen sind beim Lösen einer Eintrittskarte, durch Vorlage entsprechender Dokumente, nachzuweisen
- (3) Sofern Schwerbehinderte mit einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 50% nachweisen, dass sie einer Begleitperson bedürfen, wird für die Begleitperson keine Gebühr erhoben.

§ 5

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Hallen- bzw. Freibades durch Lösen der Eintrittskarte an der Kasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten und Einzelabschnitte der 12-er Karte berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Hallen- bzw. Freibades.

§ 6

- (1) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.
- (2) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich benutzte Karten werden entschädigungslos eingezogen.

§ 7

An Warmbadetagen wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von 1,-- € erhoben.

§ 8

- (1) Halbjahres- und Jahreskarten für Familien werden für Ehepaare mit Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und Schüler ausgegeben, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.
- (2) Familie, im Sinne dieser Satzung, ist eine durch Partnerschaft, Heirat, Lebenspartnerschaft, Adoption oder Abstammung begründete Lebensgemeinschaft, die im selben Haushalt lebt.

§ 9

Wer im Hallen- bzw. Freibad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte verpflichtet. Es ist ein Aufschlag von 2,50 € zu zahlen. Darüber hinaus kann ein zeitweiliges Badeverbot ausgesprochen werden.

§ 10

Für verlorene oder beschädigte Schlüssel ist eine Gebühr von 30,00 € Euro zu entrichten.

§ 11

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 18.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallen- und Freibad der Samtgemeinde Wathlingen vom 01.05.2015 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wathlingen, den 30.08.2023

gez. Claudia Sommer

L.S.

Samtgemeindebürgermeisterin

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN